



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

N.III. Reichs-Conclusum de dato 29. Jul. in puncto Casuum Restituendorum.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649. Die Evangelische Bürgerschaft zu Siegen contra Nassau. *Opinionarius*
 Julius. Essen contra die Abtissin daselbst. *ihans Bellas etui encher p...
 Hervord contra Chur-Brandenburg. *magistr...
 Das Attestatum der Stadt Erfurth. *S...
 1649
 Julius***

Dafeme auch die in der Liste und derselben Erläuterung noch übrig befindliche oder noch ferner einkommende Casus (so weit diese aus obiger Casuum præjudicii vel ob paritatem rationis zu entscheiden wären) intra tertium terminum wegen übriger Zeit könten erörtert werden, wäre damit nichts zu verabsäumen. Würde es aber an der Zeit ermangeln: so sollen dieselbe, dem über diesen Restitutions-Punct aufgerichteten Recess gemäß, innerhalb darauf folgender dreyer Monathen durch die allhier verbleibende Herren Deputatos ohnfehlbarlich erlediget, und alsdann die Execution ohnaußgesetzt vorgenommen werden.

NB. Was noch im Schwäbischen Creysß zu restituiren restiret, ist beßhalb hier nicht gesetzt, weiln desselben Creysßes Zugethane von selbst durch absonderliche Zusammentretung und Deliberation dasselbe zur Wichtigkeit zu bringen in Action begriffen, wovon man täglich der Relation gewärtig ist.

N. III.

Conclusum im Fürsten-Rath, die Restitutions-Sache nicht mit der Exauctorations-Materie zu vermischen

N. III.
 Fürsten-
 Raths Con-
 clusum, die
 Restitution
 mit der Eva-
 cuation und
 Exauctora-
 tion nicht zu
 verbinden.

Jovis 29. Julii Anno 1649. &c.

Ist im löblichen Fürsten-Rath auf die proponirte Frage, was bey der den vorigen Tag ad Dictaturam gebrachten, an Seiten Hochlöblichen Königlich Schwedischen Legaten extradirten abermahligen Lista Restituendorum zu thun seyn möchte? per Majora vor nöthig gehalten worden, daß istgemeldte Lista vor die Hand genommen und examiniret, diejenigen welche entweder propter præsentiam vel vicinitatem partium & sufficientem informationem fuglich erörtert werden können, zu Erörterung in der Execution gebracht, die übrige aber an die Hochlöblichen Ausschreibenden Fürsten und Executores zu Dero schleunigsten Entscheidung remittirt, also dies Executions-Werck, continuo motu und unausgesetzt, ex parte Imperii & Statuum bestmöglichst befördert, diese der Stände bestmöglichste Intention den Hochlöblichen Königlich Schwedischen, nechst wiederholter beweglichster Repräsentirung des Kayserlichen Reichs erforderten damahligen höchstnöthigen Ruhe-Standes und halbesten Entbindung des unerschwinglichen Quartier-Lasts, durch die Herrn Deputirte vorgetragen, und dieselbe besten Fleißes ersuchet werden möchten, die Exauctorationem militiae & Evacuationem locorum und deren Terminos an die Executionem Amnestiae & Gravaminum nicht binden zu lassen, sondern mit gemeldter Exauctoration und Evacuation ohne Regard und Absehen auf die bedeutete Amnestiam & Gravamina (als Sachen daran Chur-Fürsten und Ständen höchst angelegen, doch propter diversitatem & multitudinem negotiorum nicht so schleunigst, wie es Sie die Stände selbst desideriren, werckstellig gemacht werden können) unverlängt zu progrediren, und dadurch Chur-Fürsten und Ständen den Genuß des desiderirten Ruhe-Standes gedeyen zu lassen.

§. X.

Zufolge der, von denen Ständen ertheilten Versicherung, continuirten demnach die *Deputati ad punctum Restitutionis*, die, in der mirbemerckten Schwedischen Liste, designirten Casus zu durchgehen; Und wurde das von dem Directorio darüber gehaltene Protocoll sub N. I. am 23. Jul. früh um 7. Uhr, durch Deputirte, nemlich Chur-Mayntz, Chur-Brandenburg, Bamberg und Braun-

Der Stände
 Declaration
 über die in der
 Schwedischen
 Liste enthalte-
 nen Casus.